

Familienrecht Vorlesung 1

Familienrecht

Vorlesung 1

Übersicht

Verlöbnis und Eheschließung

Was ist Familienrecht?

Das Familienrecht hat 3 Kernmaterien:

- Ehe
- Verwandtschaft
- Vormundschaft und Betreuung

=> Alle mit enormer praktischer Bedeutung!

Familienrecht Vorlesung 1

Der Pflichtstoff der Veranstaltung = Pflichtfachstoff der JAPO

- Ehwirkungen
- Güterstand der
Zugewinnngemeinschaft und
Gütertrennung
- Verwandtschaft und Abstammung
- Allgemeine Bestimmungen der
Unterhaltspflicht unter Verwandten
- Gesetzliche Vertretung des Kindes
und deren Beschränkungen

Familienrecht Vorlesung 1

Lehrbücher - eine Kurzauswahl

- Schwab, Familienrecht 22. Auflage 2014, 22,90 €
- Dethloff, Familienrecht 30. Auflage 2012, 28,90 €
- Muscheler, Familienrecht, 3. Auflage 2013, 28,90 €
- Wellenhofer, Familienrecht, 3. Auflage 2011, 27,90 €
- Schlüter, BGB-Familienrecht, 14. Auflage 2013, 23,95 €
- Gernhuber/Coester-Waltjen, Lehrbuch des Familienrechts, 6. Auflage 2010, Preis 124,-- €

Familienrecht Vorlesung 1

Gliederung der Vorlesung

Hauptabschnitt I	Die Ehe
Hauptabschnitt II	Verwandtschaft
Hauptabschnitt III	Betreuung und Vormundschaft

Familienrecht Vorlesung 1

Hauptabschnitt I - Die Ehe

- | | |
|---------------|---|
| 1. Abschnitt | Verlöbnis - Kurzüberblick - |
| 2. Abschnitt | Eheschließung
=> Exkurs: Religiöse Ehe |
| 3. Abschnitt | Ehebeendigung |
| 4. Abschnitt | Allgemeine Ehwirkungen |
| 5. Abschnitt | Überblick Güterrecht mit Gütertrennung und Gütergemeinschaft |
| 6. Abschnitt | Zugewinnngemeinschaft |
| 7. Abschnitt | Ehebedingte Zuwendungen
=> Exkurs: Zwangsvollstreckung bei Ehegatten |
| 8. Abschnitt | Überblick Versorgungsausgleich und Unterhalt |
| 9. Abschnitt | Eheverträge (zeitabhängig) |
| 10. Abschnitt | Lebenspartnerschaften |
| 11. Abschnitt | nichteheliche Lebensgemeinschaften |

Familienrecht Vorlesung 1

Hauptabschnitt II - Verwandtschaft

12. Abschnitt Abstammung
13. Abschnitt Allgemeine Wirkungen des Eltern- Kind-
Verhältnisses
14. Abschnitt Die elterliche Sorge
15. Abschnitt Namensrecht des Kindes
16. Abschnitt Verwandtenunterhalt

Hauptabschnitt III

Vormundschaft und Betreuung

Abschnitt 17

Vormundschaft

Abschnitt 18

Betreuung

Das Verlöbnis

- => Das Verlöbnis ist
- a) das Versprechen, die Ehe miteinander eingehen zu wollen,
 - b) das daraus resultierende Rechtsverhältnis
- => Rechtsnatur streitig:
- a) Vertragstheorie
 - b) Tatsächlichkeitstheorie
 - c) gesetzliches Vertrauenshaftungsverhältnis
- => Zustandekommen:
„Eheversprechen“ - konkludentes Handeln ausreichend, bspw. Standesamtsanmeldung, Aussuchen der Eheringe, Mitteilung im Bekanntenkreis etc., nicht notwendig offizielle „Verlobung“. Str. ob Geschäftsfähigkeit notwendig.

Familienrecht Vorlesung 1

Fallbeispiel

Der 21-jährige Student Maximilian Untreu und die bildhübsche, unbescholtene 17-jährige Claudia Keusch, Tochter aus reichem Hause, beschließen zu heiraten und machen einen Termin aus. Die Eltern Keusch beschenken den Untreu daraufhin mit einer Armbanduhr, einem Familienerbstück. In Vorbereitung der Hochzeit bestellt Vater Keusch die Einladungskarten, das Essen, die Musik und die Kutsche und reserviert eine Burg, was mit Kosten von 18.000,-- € verbunden ist. In Erwartung der Ehe gibt Claudia Keusch nicht nur ihre gutbezahlte Stellung als Balletttänzerin in Hamburg auf und zieht nach Trier, sie gibt überdies auch erstmals seinem „sonstigen“ Werben nach. In den folgenden 6 Wochen trägt sie alle Kosten der Lebensführung. Eine Woche vor der Hochzeit erwischt sie Untreu in flagranti mit einer schönen Winzertochter aus Wehlen an der Mosel. Untreu erklärt, die Ehe nicht mehr zu wollen.

Die Keuschs möchten

- 1) den Untreu zur Eheschließung zwingen,
- 2) falls dies keinen Erfolg verspricht, die aus der Berufsaufgabe und dem Umzug entstandenen Kosten ersetzt sehen,
- 3) Ersatz der getätigten Aufwendungen für die Hochzeitsfeier,
- 4) Ersatz der Kosten der Lebensführung in Trier,
- 5) die Rückgabe der Uhr, und
- 6) den Ersatz des Schadens aus dem Verlust der Jungfräulichkeit wegen der erheblichen Minderung der Heiratschancen.

Falllösung

- 1) Anspruch auf Eingehung der Ehe?
§ 1297 Abs. 1 BGB schließt ausdrücklich die Einklagbarkeit des Eheversprechens aus, sodass Inanspruchnahme des Untreu insoweit nicht möglich ist.
Ausgeschlossen wäre auch ein das Eheversprechen begleitendes Vertragsstrafeversprechen nach § 1297 Abs. 2 BGB.

Familienrecht Vorlesung 1

Falllösung

- 2) Schadenersatzanspruch wegen Berufsaufgabe und Umzugskosten
- a) Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach §§ 281 Abs. 1 S. 1, 280 Abs. 1 bzw. § 284 BGB?
- (-) Das Verlöbnis ist nur das Versprechen zur Eingehung der Ehe, es begründet gerade keine Leistungspflichten. Nichtleistungsansprüche kommen damit nicht in Betracht. Im Übrigen verdrängen die §§ 1298ff. BGB die allgemeinen Leistungsstörungenregeln.
- b) Schadenersatz aus §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB (c.i.c.)
- (-) Spezialität der §§ 1298 ff. BGB
- c) Neben §§ 1298 ff. BGB kommt allenfalls Haftung aus Delikt (§§ 823 ff. BGB) in Betracht - hier besteht kein deliktisch geschütztes Rechtsgut

Familienrecht Vorlesung 1

Falllösung

d) Schadenersatz nach § 1298 Abs. 1 BGB

Voraussetzungen:

-- Rücktritt vom Verlöbnis

(+) da Untreu am Eheversprechen nicht festhalten will

-- Kein wichtiger Grund für den Rücktritt, § 1298 Abs. 3. BGB

(+) Als wichtiger Grund für den Rücktritt sind zwar nicht nur in der Person des anderen liegende Gründe (Krankheit, dessen Untreue, Unzuverlässigkeit, Verschweigen wichtiger Umstände u.a.), sondern auch der eigenen Person anerkannt, der Verlust der Zuneigung zum anderen gilt aber erst ab Kenntnisnahme durch den anderen als wichtiger Grund.

-- Angemessenheit der Aufwendungen

Umzugskosten (+), da die Begründung eines gemeinsamen Hausstandes unter heutigen Verhältnissen als angemessene Reaktion auf das Eheversprechen gewertet werden kann (AG Neumünster FamRZ 2000, 817)

Berufsaufgabe (zweifelhaft). Zwar hat die Rspr. früher recht großzügig Ansprüche zuerkannt (Einkommensausfall einer Modistin, RG Warn 1918 Nr. 76; Neugründungskosten eines Einzelhandelsgeschäfts, RG Warn 1925 Nr. 132), heute dürfte aber die Aufgabe gerade einer besonders qualifizierten Stellung im Hinblick auf die mögliche Ehe nicht angemessen sein (siehe zur Steuerberatungspraxis BGH NJW 1961, 1716), was sich auch aus § 1569 BGB ergibt.

Falllösung

3) Ersatz der Hochzeitsaufwendungen

Anspruchsgrundlage ist § 1298 Abs. 1 S. 1 BGB

Die Qualifikation des Verlöbnisses als Vertrauensschutzverhältnis zeigt sich besonders an den Ersatzansprüchen der Eltern. Obgleich nicht selbst Beteiligte des Eheversprechens erkennt das Gesetz die Ersatzfähigkeit von deren Schäden, die aus Aufwendungen für die Eheschließung resultieren an.

Die Kosten für die Hochzeitsfeier sind dabei typische Aufwendungen, die im Vertrauen auf die Eheschließung vorgenommen werden.

Anspruch der Eltern (+)

Falllösung

4) Anspruch auf Ersatz der Lebensführungskosten in Trier

Ersatzfähig sind nur die Schäden, die aus Aufwendungen „in Erwartung der Ehe“ herrühren. Allgemeine Kosten der Lebensführung, die allenfalls anlässlich der Lebensgemeinschaft, nicht aber konkret im Hinblick auf die Eheschließung getätigt werden, sind nicht ersatzfähig (siehe dazu OLG Celle, OLGZ 70, 326; OLG Frankfurt NJW 1971, 470).

Familienrecht Vorlesung 1

Falllösung

- 5) Rückgabe der Uhr
- a) Anspruch der Eltern aus § 1301 BGB?
(-) Anspruch auf Rückgabe der Verlobungsgeschenke nach § 1301 BGB steht nur dem Verlobten zu.
- b) Anspruch der Eltern aus § 530 BGB
keine Spezialität des § 1301, da verschuldensunabhängig
Voraussetzung: „grober Undank“.
Dass Verlobnisse beendet werden, liegt in deren Natur.
Allein die Neuorientierung dürfte regelmäßig kein grober Undank sein.
- c) Anspruch auf Rückgabe nach § § 313 BGB
Voraussetzung „Wegfall der Geschäftsgrundlage“
Generell für Schenkungen eher nicht anzunehmen, da diese regelmäßig sowohl im Hinblick auf die Verbindung als auch als Zeichen persönlicher Anerkennung dienen. Hier aber Besonderheit Familienerbstück, dessen Rückgabe bei Beendigung der Beziehung erwartet werden kann.

Falllösung

- 6) Kranzgeld
- a) Schadenersatzanspruch nach § 1298 BGB wegen Verlust der Jungfräulichkeit?
(-) Weder Aufwendung noch Verbindlichkeit, noch Vermögen noch Erwerbsstellung
- b) Anspruch aus §§ 823 ff. BGB
(-) kein Delikt
- c) Früher § 1300 Abs. 1 BGB
§ 1300 Abs. 1 BGB lautete:
(1) Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.
Vorschrift wurde 1998 aufgehoben. Schon die Quantifizierung des Schadens dürfte heute gegen das Menschenbild des GG verstoßen.

Abschnitt 2 - Eheschließung

Fallabwandlung: Die Beziehung des Untreu zur Winzertochter ist problematischer als Keusch weiß, da bereits ein Kind unterwegs ist. Köhl kalkulierend hat Untreu zwischenzeitlich erkannt, dass gerade in dieser Situation Keuschs Millionen doch Heiratsgrund genug sind. Er stürmt mit ihr zum Standesamt. Der Standesbeamte macht es kurz und fragt, ob beide die Ehe schließen wollen, worauf beide enthusiastisch nicken. Die Eheschließung wird in das Eheregister eingetragen. Wenige Monate später erfährt Keusch von dem Kind. Da die Beziehung zu dieser Zeit allerdings sehr gut läuft, macht sie Untreu keine Vorwürfe. Kurz nach dem zweiten Hochzeitstag erwischt Keusch Untreu erneut mit der Winzertochter. Da Sie wegen gelungener Aktienspekulationen in den zwei Jahren erhebliches Vermögen aufgebaut hat und eine extrem erfolgreiche Ballettschule betreibt, möchte sie möglichst die Ehe „annulliert“ haben, jedenfalls aber die Scheidung.